

Der Vorstand ernennt und entlässt die übrigen Beamten der Gesellschaft, jedoch ist zur Ernennung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt jährlich M. 2000 oder deren Anstellungsdauer ein Jahr überschreitet, oder welche einen Anteil am Jahresgewinn beziehen, die Zustimmung des Aufsichtsraths erforderlich.

Er ist berechtigt, diejenigen Beamten, zu deren Entlassung er ohne Zustimmung des Aufsichtsraths nicht befugt ist, bis zur Entscheidung des Aufsichtsraths vom Amte zu suspendiren.

### § 10.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsraths:

1. Zur Errichtung, zum Erwerb und zur Auflösung von Handlungen und Fabriken,
2. Zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
3. Zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, von Hypotheken und Patenten,
4. Zur Bestellung von Hypotheken und Grundschulden sowie von sonstigen dinglichen Lasten auf Immobilien der Gesellschaft,
5. Zum Abschluss von Anleihen,
6. Zu Neubauten und Umbauten,
7. Zu Pacht- und Miethverträgen,
8. Zur Anschaffung von Mobilien, Geräthschaften und Maschinen, wenn die Ausgabe M. 2000 übersteigt,
9. Zum An- und Verkauf von Werhpapieren.

### § 11.

Zur gültigen Zeichnung der Firma ist erforderlich:  
Die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wozu  
auch stellvertretende Vorstandsmitglieder zählen,  
oder diejenige eines Vorstandsmitglieds und eines  
Prokuristen, oder eines stellvertretenden Vor-  
standsmitglieds und eines Prokuristen,  
oder auf Beschluss des Aufsichtsraths diejenige  
zweier Prokuristen.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern  
des Vorstands die Befugniss zu ertheilen, die Gesellschaft  
allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen.